

wohnten. Die für uns in Betracht kommende Stelle — wir geben sie nach B — ist diese: tres iurati dicant, quod ibidem fuerunt, ubi racineburgies iudicaverunt . . . et ille dispexerit. I t e r u m alii III iurare debent, quod ibidem fuissent post illa die, quando racineburgies iudicaverunt . . . hoc est de illa die in XL noctes in mallo, iterum ei solem colligaverit et nullatenus legem voluit implere. Tunc eum debet mannire ante regem . . et tres testimonia iurare debent, quod eum mannisset. . . Dieser Text wird im wesentlichen ganz gleichmässig von allen Klassen so gebracht. Uns geht hier nur ein Wort an, das Iterum, mit dem das Auftreten der zweiten Zeugengruppe eingeleitet wird. Es leuchtet ein, dass iterum hier nicht am Platze ist. Nur dann wäre das Wort angebracht, wenn dieselben Subjekte wie im vorhergehenden Satz dieselbe Handlung zum zweiten Mal vornähmen, aber es sind ja gerade alii tres, die nun und zwar etwas anderes beschwören. Dagegen heisst es gleich hernach ganz richtig: i t e r u m ei solem colligaverit. Vorausgesetzt wird, wenn es auch vorher nicht ausdrücklich erwähnt ist, der Kläger habe schon beim ersten Termin dem Gegner die Sonne gesetzt, d. h. auf ihn bis Sonnenuntergang im Gericht gewartet, sed ille dispexerit. Wir hätten also an jener Stelle in unserer ganzen Ueberlieferung offenbar einen Fehler, wenn nicht in den Hss. A 1 und A 2 allein hier ein anderes Wort begegnete, das unzweifelhaft richtig ist, nämlich I t e m , sodass es dort heisst: Item alii tres iurare debent, 'ebenso sollen drei andere schwören'. Aus diesem Item aber hat A 3 versehentlich Iterum gemacht, aus A 3 hat B also auch diesen Fehler übernommen und von B ist er in die anderen Texte übergegangen.

Im 12. bzw. 11. Titel ist von dem kleinen und grossen Diebstahl eines freien Mannes sowie von Einbrüchen die Rede. Mit Recht trägt das Stück daher allgemein die Ueberschrift 'De furtis ingenuorum vel effractoris'. Der folgende Titel behandelt in zwei Paragraphen nur den kleinen und grossen Diebstahl eines Sklaven foris casa und von Einbrüchen ist hier mit keinem Worte die Rede. Demnach hat er auch in A 1 nur die Aufschrift 'De furtis servorum'. Unter Einfluss aber des Index titulorum von A, der seinerseits wieder durch die Ueberschrift des vorausgegangenen Stückes sich hat bestimmen lassen, haben A 2 und 3 hinzugesetzt 'vel effractoris'¹ und

1) Im Index folgt auf XII. De furtis ingenuorum vel effractoris allerdings nur in A 2 als XIII. De furtis servorum vel effractoris,